

# **BVGer D-5713/2009 vom 22. April 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5713\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5713_2009)

FR: TAF D-5713/2009 du 22 avril 2010

IT: TAF D-5713/2009 del 22 aprile 2010

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 i.V.m. Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich allein gegen den Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Ablehnung des Asylgesuches) des Dispositivs der angefochtenen Verfügung sind demzufolge mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Die Wegweisung als solche (Ziff. 3 des Dispositivs) ist demnach nicht mehr zu überprüfen. Die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs wurde von den

Beschwerdeführenden nicht in Frage gestellt. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit - entsprechend dem Rechtsbegehren - lediglich die Frage, ob wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 AuG).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 4.2**

In ihrer Beschwerdeschrift vom 10. September 2009 machen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend, das BFM gehe zu Unrecht von einer Rückkehrmöglichkeit nach Serbien aus. Wie sie schon erklärt hätten, lebten weder die Mutter noch der Bruder in Serbien. Des Weiteren wüssten sie nicht, ob die Schwester noch in Belgrad wohne. Auch der Kontakt zu den (mittellosen) Cousins väterlicherseits sei abgebrochen, weshalb sie nicht daran gedacht hätten, diese Verwandten anlässlich der Bundesanhörung anzugeben. Sie könnten sich somit bei einer Rückkehr nach Serbien nicht auf ein soziales Netz stützen und nicht mit Hilfe rechnen. Auch eine allfällige Unterstützung durch den im Kosovo lebenden Schwiegervater würde ihnen in keiner Art und Weise helfen, eine wirtschaftliche Grundlage aufzubauen. Ebenso seien die Kinderzulagen des serbischen Staats in dieser Situation nicht ausreichend. Ihre Wohnsituation in Serbien sei nicht gesichert. Wenn sie in Serbien ein soziales Netz, eine Wohnung sowie eine Arbeitsmöglichkeit in Aussicht hätten, hätten sie sich trotz fehlender Beziehung zu Serbien dort niedergelassen. Im Übrigen litten die Familienmitglieder unter Stress, Kopfschmerzen, Nervosität und Schlafstörungen. Ihre schlechte psychische Verfassung sowie die ungesicherte Wohnsituation machten ihre Wegweisung nach Serbien unzumutbar.

#### **E. 5.1**

Es ist festzustellen, dass sich der Kosovo am 17. Februar 2008 von Serbien losgesagt und die staatliche Unabhängigkeit proklamiert hat. In der Folge anerkannten 65 Staaten, darunter die Schweiz, die USA und 22 der 27 EU-Mitgliedsländer den Kosovo als Staat. Die Beschwerdeführenden sind demnach als Staatsangehörige der Republik Kosovo zu betrachten. Serbien hat indes die Unabhängigkeit des Kosovo bisher nicht anerkannt und dieses Gebiet in seiner Verfassung von 2006 ausdrücklich als integralen Bestandteil Serbiens bezeichnet. Nach dem serbischen Gesetz Nr. 135/04 vom 21. Dezember 2004 besitzen die Beschwerdeführenden daher nach wie vor die serbische Staatsangehörigkeit, da sie serbischer Abstammung sind und auf dem (ehemaligen) Staatsgebiet der Republik Serbien geboren wurden (vgl. das zur Publikation vorgesehene Grundsatzurteil BVGE D-7561/2008 vom 15. April 2010). Bei dieser Sachlage kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden von den serbischen Behörden als serbische Staatsangehörige betrachtet werden.

#### **E. 5.2**

In Serbien besteht keine Situation generalisierter Gewalt, die sich über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Der Vollzug der Wegweisung

von ethnischen Serben mit letztem Wohnsitz im Kosovo nach Serbien ist deshalb grundsätzlich zumutbar. Es bestehen zudem auch keine erheblichen individuellen Gründe wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur, die darauf hinweisen, dass die Beschwerdeführenden in Serbien in eine existenzbedrohende Situation geraten könnten, verfügen doch beide nach wie vor jungen Beschwerdeführenden über eine sehr gute, zwölfjährige Schul- und Berufsbildung, der Beschwerdeführer über eine solche als Maschinentechner (A1/9 S. 2), die Beschwerdeführerin über eine solche als Laborantin (A2/9 S. 2). Wie aufgrund von Abklärungen der Schweizerischen Vertretung in Pristina feststeht, arbeitete der Beschwerdeführer lediglich während dreier Monate auf seinem Beruf und danach als Händler, indem er Waren von Serbien nach N.\_\_\_\_\_ transportierte, um sie dort zu verkaufen. In der Stellungnahme vom 6. Juli 2009 der Beschwerdeführenden werden diese Erkenntnisse zwar bestritten, doch gibt es keinen stichhaltigen Anlass, das Abklärungsergebnis der Schweizerischen Vertretung in Frage zu stellen. Demgegenüber erscheinen die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführenden vor allem durch die Absicht bestimmt, die Niederlassung in Serbien als unzumutbar erscheinen zu lassen. So wollen sie einerseits seit dem Jahre 2003 keinen Kontakt mehr mit den in Serbien lebenden Cousins gehabt haben, machen andererseits aber geltend, diese seien selber mittellos und deshalb nicht zur Unterstützung der Beschwerdeführenden bereit. Da indessen nicht davon auszugehen ist, die Beschwerdeführenden könnten zu den finanziellen Verhältnissen irgendwelcher Personen, zu denen sie während sechs Jahren keinerlei Kontakt gehabt haben, auch nur einigermaßen zutreffende Angaben machen, erweisen sich diese Vorbringen als unglaublich. Bezeichnenderweise bestritt der Beschwerdeführer anlässlich der Direktanhörung vom 4. Mai 2009 ausdrücklich, auch nur einen einzigen Cousin väterlicherseits zu haben (A11/17 F42 S. 6); im Übrigen ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass ein Cousin, zu dem der Kontakt abgebrochen ist, ein solcher bleibt und anzugeben ist, weshalb das Vorbringen in der Beschwerde, sie hätten des fehlenden Kontakts wegen nicht an die Cousins gedacht, den Eindruck aufkommen lässt, es gehe ihnen in Wirklichkeit eher um die Dissimulierung des vorhandenen sozialen Netzes. In die gleiche Richtung weisen die Versuche, mittels Fotokopien schwer leserlicher Dokumente zu beweisen, dass die Familienangehörigen der Beschwerdeführerin nicht in Serbien leben. Die Vorinstanz begründete in der angefochtenen Verfügung ausführlich, weshalb diesen Beweismitteln kein grosser Beweiswert zukommt. Da die Vorbringen in der Beschwerdeschrift diesbezüglich nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise führen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Mutter und der Bruder E.\_\_\_\_\_ sowie eine Schwester in Belgrad leben. Diese mögen nicht in der Lage und möglicherweise auch nicht gewillt sein, die Beschwerdeführenden längerfristig zu beherbergen und zu unterstützen. Dennoch kann angenommen werden, dass die Beschwerdeführenden zumindest in einer Anfangsphase mit deren Unterstützung rechnen können. Bei dieser Sachlage ist nicht nur von einem vorhandenen, sondern von einem ausgedehnten und auch tragfähigen Beziehungsnetz in Serbien auszugehen, weshalb auf absehbare Zeit keine existenzielle Notlage droht. Den Beschwerdeführenden ist es im Übrigen zuzumuten, von den Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung in Serbien Gebrauch zu machen, was die bislang gewohnten, unternehmerischen Aktivitäten des Beschwerdeführers als Selbständigerwerbender einschliesst. Was schliesslich die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden anbelangt, nämlich Stress, Kopfschmerzen, Nervosität, Schlafstörungen, Knieschmerzen und solche psychologischer Art, so können diese, soweit

notwendig, ohne weiteres auch im Heimatstaat behandelt werden. Nach dem Gesagten erweist sich Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

### **E. 5.3**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 6**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 VwVG). Diesen ist jedoch mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 2009 die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden. Die Beschwerdeführenden sind nach wie vor nicht erwerbstätig, weshalb auf die Auferlegung der Kosten zu verzichten ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.